



| | | | |
|-----------------------------|-----------------|------|-------|
| Vorlage der Verwaltung für: | Abstimmergebnis | | |
| | Ja | Nein | Enth. |
| Technischer Ausschuss | | | |
| Stadtvertretung | | | |

| | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung | <input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung |
|---|---|

| | | |
|-----------------|---------------------------|-------------------------|
| Dezernat: II | Amt: Beitragsabteilung | Sachbearb.: Herr Erb |
|-----------------|---------------------------|-------------------------|

| | |
|----------------------------|---------------|
| Beteiligte Ämter: | Sichtvermerk: |
| Finanzabteilung | |
| Technisches Bauamt/Tiefbau | |

| | | | |
|----------|---|----|-----|
| gesehen: | I | II | III |
| | | | |

TOP: Erlass einer Satzung über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen gem. § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg für
a) einen Teilbereich der "Kampstraße", Bracht
b) einen Teilbereich der "St.-Georg-Straße", Bad Fredeburg

1. Beschlussvorschlag

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den der Vorlage beiliegenden Entwurf der Abweichungssatzung gem. § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung

Für folgende fertig gestellte Straßen:

- a) einen Teilbereich der Straße "Kampstraße" im Ortsteil Bracht
- b) einen Teilbereich der Straße "St. Georg-Straße" im Ortsteil Bad Fredeburg

ist der Erlass einer Abweichungssatzung gem. § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg nötig, da die o. g. Straßen eine Abweichung in den satzungsmäßig

festgelegten Herstellungsmerkmalen aufweisen. Die Abweichungssatzung bezieht sich auf die Straßen:

- a) **einen Teilbereich der Straße "Kampstraße" in Bracht** (bestehend aus den Flurstücken in der Gemarkung Bracht, Flur 20, Flurstück 4 tlw. und Flur 18, Flurstück 48) im Ortsteil Bracht,
- b) **einen Teilbereich der Straße "St. Georg-Straße" in Bad Fredeburg** (bestehend aus dem Flurstück in der Gemarkung Fredeburg, Flur 10, Flurstück 81 tlw.) im Ortsteil Bad Fredeburg.

Planausschnitte der betroffenen Straßen sind beigelegt.

Satzung
über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen nach § 9 Abs. 1 der Erschließungs-
beitragsatzung der Stadt Schmallenberg für die Straßen:
a) einen Teilbereich der Straße "Kampstraße" im Ortsteil Bracht
b) einen Teilbereich der Straße "St. Georg-Straße" im Ortsteil Bad Fredeburg
vom XX.XX.2006

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 - SGV.NW. S.2023) in der z. Zt. gültigen Fassung und den §§ 5 und 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Schmallenberg vom 31.10.1983 hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am XX.XX.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schmallenberg vom 31.10.1983 gelten die Straßen

- a) ein Teilbereich der Straße "Kampstraße"** (bestehend aus den Flurstücken in der Gemarkung Bracht, Flur 20, Flurstücke 4 tlw. und Flur 18, Flurstück 48) im Ortsteil Bracht,
- b) ein Teilbereich der Straße "St. Georg-Straße"** (bestehend aus dem Flurstück in der Gemarkung Fredeburg, Flur 10, Flurstücken 81 tlw.) im Ortsteil Bad Fredeburg,

im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts bereits als endgültig hergestellt, wenn sie folgende Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke, die Decke kann aus Asphalt, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation
- c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

Die beigefügten Planungsausschnitte sind Bestandteile der Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den XX.XX.2006

Der Bürgermeister

Halbe